

Protokollauszug vom

12.07.2023

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19874, Ersatzbeschaffung von Netzwerkkomponenten: Gebundenerklärung von 200 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.521-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Netzwerkkomponenten im Gesamtbetrag von rund 200 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19874, belastet.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Fachstelle Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im nächsten Winter droht eine Strommangellage. Bei einer potentiellen zyklischen Stromabschaltung besteht ein erhebliches Risiko, dass Netzwerkkomponenten Schaden nehmen, resp. einen Defekt erleiden und nicht mehr einsatzfähig sind. Dies gefährdet das Funktionieren der Stadtverwaltung massiv und kann zu IT Service Ausfällen für die Mitarbeitenden, wie auch der Bevölkerung führen.

Intern wurde die Task Force «Energienangellage» beauftragt, Ende des 2. Quartals 2023 einen kurzen Bericht über die Situation betreffend Energienangellage in Winterthur im vergangenen Winterhalbjahr und Erkenntnisse für künftige Winter zu unterbreiten. Der Bericht der IDW-Taskforce II Energienangellage Schlussbericht vom 13. April 2023 liegt vor und schlägt u.a. als Massnahme die vorgezogene Ersatzbeschaffung von Netzwerk-Komponenten vor (Beilage 2). Mit der vorliegenden Gebundenerklärung wird die Finanzierung des zusätzlichen Hardware-Bedarfs sichergestellt.

2. Projekt

Die Netzwerkkomponenten werden im Lifecycle Management regelmässig ersetzt. Für den ordentlichen Ersatz der Netzwerkkomponenten wurden für das Jahr 2023 zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens 130'000 Franken budgetiert und am 16. März 2023 von der Bereichsleitung IDW gebunden erklärt (Beilage 1). Nun sollen zusätzlich zum ordentlichen Rollout der Netzwerkkomponenten 40 Stück C9200L-48P-4X-E und 20 Stück C9200L-24P-4X-E Netzwerkkomponenten von Cisco beschafft werden. Die Zusatzbeschaffung gründet in der erwähnten drohenden Strommangellage im Herbst / Winter 2023/2024 und den damit verbundenen drohenden Schädigungen an Netzwerkkomponenten. Mit dieser Beschaffung ausserhalb des ordentlichen Rollouts soll das Lager an Reservegeräten vor dem kommenden Winter aufgestockt und eine stabile IT Netzwerkverfügbarkeit sichergestellt werden. Der Auftrag für die Lieferung der Netzwerkkomponenten wird gestützt auf den Rahmenvertrag aus dem bereits durchgeführten Submissionsverfahren vergeben (Beilage 4: SR.18.273-1).

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung (Beilage 3: Offerte) vom 19.06.2023:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
40 Stück C9200L-48P-4X-E	153'284.50
20 Stück C9200L-24P-4X-E	44'405.10
Lieferung und Logistik	2'304.80
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundenerklärung	199'994.40
Total Gebundenerklärung, gerundet	200'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19874
Projektbezeichnung	Ersatz/Erweiterung Netzwerk Infrastruktur 2023

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	130'000.00
Gesamtkredit		§	130'000.00

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
Bisher	0.00	0.00	130'000.00	130'000.00
Reserven	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	130'000.00	130'000.00

Die Investitionsrechnung und Hochrechnung sind wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	130'000.00
506022	Ausführung Hardware	§	200'000.00
Gesamtkredit		§	330'000.00

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
HR 2023	0.00	0.00	330'000.00	330'000.00
Reserven	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	330'000.00	330'000.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-

hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-
nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum
bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der ge-
setzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher
Gemeindegesezt, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen
gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit ver-
bundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheb-
licher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sach-
werte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und
Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.
Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und
an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige
Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn
sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesezt,
N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt
sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesezt, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden
am Standort der Stadtverwaltung und der Rechenzentren der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht:

Mit der vorliegenden Beschaffung wird die betriebsnotwendige IT-Infrastruktur für das IT Netz-
werk auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt
sich auf die Wahl einer geeigneten Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der
Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht:

Da die bestehende IT Netzwerkkomponenten am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, ist sie zum heutigen Zeitpunkt zu ersetzen. Da der Markt seit einiger Zeit sehr lange Lieferzeiten aufweist (6-9 Monate) muss die Beschaffung der Ersatzgeräte jetzt, noch vor den Sommerferien 2023, erfolgen. Ziel ist, genügend Reserve-Geräte an Lager zu haben für den Fall, dass zyklische Energie-Abschaltungen im nächsten Winter nötig werden, mit drohenden Defekten an Netzwerkkomponenten.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19874, zu belasten.

5. Termine

Die Bestellung der Netzwerkkomponenten erfolgt noch vor den Sommerferien 2023.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Gebundenerklärung (DFI_IDW.23.13-1)
2. Schlussbericht Taskforce
3. Offerte
4. SR.18.273-1